

## **Allgemeine Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II**

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene **rückwirkend ab dem 01.01.2011** ergänzend zu ihrem monatlichen Regelbedarf ein Teilhabe- und Bildungspaket. Voraussetzung ist, dass Sie die Leistungen bis spätestens zum 30.04.2011 beantragt haben.

Die Teilhabe- und Bildungsleistungen müssen Sie **für jedes Kind gesondert beantragen**. Verwenden Sie dafür bitte für jedes Kind jeweils einen Antragsvordruck „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II“. **Die Leistungen werden für künftige Zeiträume frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird, mit Ausnahme der rückwirkenden Sonderregel.**

**Bitte beachten Sie:** Für den Zeitraum vom **01.01.2011 bis zum 31.03.2011** dürfen Leistungen für Bildung und Teilhabe nur erbracht werden, wenn Sie diese **spätestens bis zum 30.04.2011 beantragt** haben.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, damit die Leistungen Ihrem Kind in vollem Umfange zu Gute kommen.

Die Teilhabe- und Bildungsleistungen werden bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen grundsätzlich als Sach- und Dienstleistungen erbracht. Die Leistung wird jedoch grundsätzlich nicht als Geldleistung an Sie, sondern direkt an den jeweiligen Anbieter ausgezahlt. Lediglich die Schülerbeförderungskosten (4.) und das Schulbasispaket (6.) werden als Geldleistung direkt an Sie erbracht.

Für den Zeitraum vom **01.01.2011 bis zum 31.03.2011** werden **ausnahmsweise** die Ihnen entstandenen Mehraufwendungen für die mehrtägigen Klassenfahrten (1.), für die Schulmittagsverpflegung (3.), die Schülerbeförderungskosten (4.) sowie die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe (5.) direkt als Geldleistung an Sie erbracht. Die Mehraufwendungen für eintägige KiTa- bzw. Schulausflüge (1.) sowie für den Nachhilfeunterricht Ihres Kindes (2.) im Zeitraum vom **01.01.2011 bis zum 31.03.2011** werden als Geldleistung an Sie erbracht werden, wenn Sie nachweisen, dass Sie diese Kosten bereits beglichen haben.

Es können im Einzelnen folgende Teilhabe- und Bildungsleistungen erbracht werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten:

- 1. Tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Schulausflüge bzw. **Ausflüge der Kindertageseinrichtung** und mehrtägige Klassenfahrten bzw. Fahrten der Kindertageseinrichtung:**

Übernahmefähig sind Aufwendungen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Nicht übernahmefähig sind jedoch Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge bzw. Kindertages- oder Klassenfahrten oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden müssen (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- 2. Zuschuss zur Lernförderung/Nachhilfeunterricht:**

Versetzunggefährdete Schüler/innen mit objektiven Schulproblemen erhalten ergänzend zu den schulischen Angeboten soweit erforderlich eine angemessene Lernförderung, wenn keine ausreichenden regulären schulischen Angebote existieren. Die Notwendigkeit der Lernförderung

muss durch die Lehrerin/den Lehrer auf dem Vordruck „*Nachhilfebedarf - § 28 SGB II*“ festgestellt und bescheinigt werden. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um die Versetzung in die nächste Schulklasse zu erreichen.

3. Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in allgemein- und berufsbildenden Schulen bzw. in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter/-vaterbetreuung). Bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in nicht schulischer Verantwortung (z.B. in Horten) werden die Mittagsverpflegungskosten bis zum 31.12.2013 übernommen.

Der Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen (Haushaltersparnis) ist aus dem Regelbedarf der Kinder bzw. Schüler/innen zu finanzieren und von ihnen selbst zu zahlen. Das genaue Verfahren erfahren Sie in der jeweiligen Schule, Kindertageseinrichtung, bei Tagesmutter/-vater oder im Hort.

4. Zuschuss zu den **Fahrtkosten zur Schule für Vollzeitschüler an weiterführenden Schulen, insbesondere ab der 11. Klasse:**

Es wird ein Zuschuss zu den **tatsächlichen Kosten** für die Schülerbeförderung in der notwendigen Preisstufe für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule erbracht, wenn der Schulweg innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 3,00 km und zwischen zwei geschlossenen Ortschaften mindestens 2,00 km beträgt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Bei Schülermonatsfahrkarten, die auch privat genutzt werden können, wird der im Regelbedarf enthaltene Betrag für Verkehrsdienstleistungen in Abzug gebracht und nicht übernommen. Dieser Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler beträgt je nach Altersstufe ca. 13,00 € bis 23,00 €.

Bis zum Abschluss des Sekundar I-Bereiches werden die erforderlichen Schulfahrtkosten wie bisher vom Landkreis Göttingen - Amt für Schule, Sport und Kultur – übernommen.

**Bitte beachten Sie:** Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, müssen Sie ggfs. Nachweise über die zweckbestimmte Verwendung vorlegen. Bitte bewahren Sie daher die Schülerfahrkarten auf.

5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre erhalten einen Zuschuss zu den **Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe** mit einem Beitrag von bis zu 10 € monatlich.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

6. Das Teilhabe- und Bildungspaket beinhaltet für Schülerinnen und Schüler auch ein **Schulbasispaket/Schulbeihilfe** für Anschaffungen wie Schulranzen, Taschenrechner, Zirkel etc.

Die Schulbeihilfe wird in zwei Stufen, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ausbezahlt: 70 € erhalten die Schülerinnen und Schüler zum 01. August und 30 € zum 01. Februar eines Jahres, um die Schulmaterialien über das ganze Schuljahr gut abdecken zu können. Die nächste Schulbeihilfe wird am **01.08.2011** von Amts wegen ausbezahlt, wenn Sie bzw. Ihr Kind/Ihre

Kinder im Leistungsbezug sind. Ein **zusätzlicher Antrag** auf die Schulbeihilfe ist **nicht erforderlich**.

**Bitte beachten Sie:** Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, müssen Sie ggfs. Nachweise über die zweckbestimmte Verwendung vorlegen. Bitte bewahren Sie daher die Kaufbelege auf.

### **Ansprechpartner im Jobcenter Landkreis Göttingen sind:**

#### **Standort Duderstadt**

Industriestraße 16  
37115 Duderstadt

Tel.: 05527 99687 - 10  
Fax: 05527 99687 - 32

zuständig für die Bereiche:

- Stadt Duderstadt
- Samtgemeinde Gieboldehausen
- Samtgemeinde Radolfshausen (nur Gemeinden Seeburg und Seulingen)

#### **Standort Hann. Münden**

bis 31.03.2011: Welfenstraße 5, 34346 Hann. Münden  
ab 01.04.2011: Auefeld 10, 34346 Hann. Münden

Tel.: 05541 99914 - 40  
Fax: 05541 99914 - 63

zuständig für die Bereiche:

- Samtgemeinde Dransfeld
- Stadt Hann. Münden
- Gemeinde Staufenberg

#### **Standort Göttingen-Land**

Gothaer Platz 2-8 (Haus 2)  
37083 Göttingen

Tel.: 0551 525 – 9130 und -9140  
Fax: 0551 525 - 766

zuständig für die Bereiche:

- Flecken Adelebsen
- Flecken Bovenden
- Gemeinde Friedland
- Gemeinde Gleichen
- Gemeinde Rosdorf
- Samtgemeinde Radolfshausen (außer Gemeinden Seeburg und Seulingen)

#### **Standort Stadt Göttingen**

Hiroshimaplatz 1 - 4  
37073 Göttingen

Tel.: 0551 400 - 0  
Fax: 0551 400 - 2856

zuständig für den Bereich

- Stadt Göttingen